

Asylanten, Giftler, Hacknstade

06.05.2010
Quelle: Fachartikel VKÖ

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktservice und der Polizei - alle Namen sind fiktiv, die Stories weitgehend authentisch.

Der 28-jährige Nigerianer George W. kommt frisch aus dem Gefängnis. Nach 18 Monaten Strafhaft hat er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (AIG) erworben. George ist Asylwerber, seine AIS-Karte stammt aus dem Jahr 2004. George spricht beim AMS vor, zeigt seine „Lagerkarte“ und den Entlassungsschein samt Arbeitsbestätigung aus Garsten. Dort hat er in der Schneiderei gearbeitet und dabei seine Kenntnisse aus der Heimat erweitert. Sein Weg in Österreich ist symptomatisch: Flüchtlingslager Traiskirchen, eine „Wohnung“ in einem Asylantenheim – kein Job, aus Fadesse ein (fehlgeschlagener) Einbruch und dann die Drogenszene. George ist kein Einzelfall: Hinter diesem Synonym finden sich „echte“ Asylwerber genau so wie Wirtschaftsflüchtlinge und Kriminelle aus aller Herren Länder.

Anwalt als Küchenhilfe

Nur wenige Asylwerber schlittern jedoch in die Kriminalität. Mustafa Y., kurdischstämmiger Türke und von Beruf Rechtsanwalt, hat sich integriert. Er hat mit Saisonbewilligungen (§ 5 AuslBG) als Küchenhilfe und Kellner legal gejobt – und damit keinen Anspruch auf AIG erworben. 2005 ist sein Asylantrag abgewiesen worden, im März 2006 hat er jedoch eine Bestätigung des AMS als subsidiär Schutzberechtigter (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG i.V. mit § 52 AsylG)

erhalten und darf damit in ganz Österreich bei jedem Dienstgeber jede Tätigkeit ausüben. Heute ist er Konzipient in einer Anwaltskanzlei in Wien.

Anders Surinder S., indischer Staatsbürger: Er wollte eine Bestätigung, dass er mit seiner unbefristeten Niederlassungsbewilligung (NB) ohne weitere Bewilligung in Österreich arbeiten darf. Pech für ihn: Ein erfahrener AMS-Mitarbeiter stellte fest, dass die NB wahrscheinlich gefälscht ist.

AMS und andere Behörden

Noch in den 90-er Jahren herrschte eine „Berührungsangst“ zwischen den Behörden, welche eine fruchtbare Zusammenarbeit behinderte. Anfragen wurden per RSa-Brief gestellt, oftmals musste die Antwort mühsam urgirt werden. Dies betraf auch den Kontakt zwischen dem „Arbeitsamt“ (der damaligen Arbeitsmarktverwaltung, seit 1994 Arbeitsmarktservice), der Fremdenpolizei und – ab 1994 zusätzlich – der Aufenthaltsbehörde (in Wien: MA 62, dann MA 20, jetzt MA 35). Erst nach und nach konnten einige wenige und namentlich bekannte AMV/AMS-MitarbeiterInnen mit einigen wenigen KollegInnen von anderen Behörden eine gegenseitige Vertrauensbasis schaffen. Erst diese ermöglichte es, telefonisch und schnell Auskünfte zu erhalten und damit den Amtsschimmel in Trab zu bringen.

Fortschritt

In weiterer Folge wurden in „interministeriellen“ Arbeitskreisen (BMWA und BMI samt involvierten Oberbehörden der einzelnen Dienststellen) engere Kontakte vereinbart. Darin wurde dann auch die KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) als Vollzugsorgan der Zollwache integriert. Die KIAB ist heute den Finanzämtern zugeordnet.

Der Informationsfluss läuft jetzt über Telefon, Fax und Mail relativ friktionsfrei und hinsichtlich des gegenseitigen Informationsaustausches auch offen – ein Fortschritt im Interesse des Rechtsstaates.

Anfrage und Information

Die gesetzliche Basis dazu aus einem Anfragetext: Um die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nach § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zu überprüfen, benötigen wir die Information, ob gegen diese Person ein Aufenthaltsverbot bzw. Rückkehrverbot verhängt wurde. Wir ersuchen Sie daher um eine kurze Rückmeldung per Mail zu geben. Sollte ein Verbot verhängt worden sein, bitten wir Sie, uns diesen Bescheid per Fax (AMS Wien – 01/87871/xxxxx) zukommen zu lassen.

Die Zulässigkeit der Anfrage gründet sich auf § 69 AIVG i.V. mit § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG (Datenschutzgesetz). Darüber hinaus erklärt die anfragende Behörde, dass die Beantwortung dieses Ansuchens eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben bildet (§ 7 Abs. 2 DSG).

Frosch in Blau

Analog gilt auch § 27 Abs. 3 AuslBG: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

Dies galt ursprünglich vor allem für die Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung vor Ort – wenn der „Frosch in Blau“ für Festnahmen angefordert wurde. Diese Agenden übernahm dann das Arbeitsinspektorat und in weiterer Folge die KIAB. Heute ist vor allem

die Assistenz im „bürokratischen“ Ausländerverfahren (Scheinehen, Asylwerber u.a.) relevant.

AMS und Fremdenpolizei

Der Fall Surinder S.: Die unbefristete NB zeigte Ungereimtheiten. Per Ausstelldatum Ende 2004 war die Ausstellung dieser Vignette nach dem Fremdenrecht (FrG) nicht mehr möglich. Es fehlten der Aufenthaltszweck und die zuständige Aufenthaltsbehörde. Der Reisepass war auf nur sechs Monate befristet. Und der Inder hatte zudem keine (österreich.) Sozialversicherungsnummer. Das AMS erstattete eine Anzeige an die Fremdenpolizei, der Fall liegt jetzt bei der Kriminalpolizei.

Aufenthaltsverbot

Der Fall George W.: Seitens des AMS wurde beim Bundesasylamt (BAA) sein Status als Asylwerber hinterfragt. Da in diesem Fall eine VwGH-Beschwerde anhängig ist, wurde die Fremdenpolizei eingeschaltet. Die Antwort per Fax enthielt den rechtsgültigen Bescheid zum unbefristeten Aufenthaltsverbot. Der Antrag auf Arbeitslosengeld wurde deshalb gemäß § 7 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) in Einklang mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 AuslBG abgewiesen – der Asylwerber steht auf Grund des Aufenthaltsverbotes dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Bis zur Entscheidung des VwGH bleibt er jedoch als Asylwerber in Österreich und wird wie bisher keiner legalen Beschäftigung nachgehen.

Scheinehe

Ein Fall von Ehenichtigkeit: Das zuständige Bezirksgericht und als Berufungsinstanz das Landesgericht Wien hoben die Ehe der russischen Staatsbürgerin Lethizia M. wegen erwiesener Ehenichtigkeit auf. Basis waren die Ermittlungen der Fremdenpolizei

auf Grund eines Antrages auf NB (Familienangehörige eines Österreicher). Parallel zum gerichtlichen Urteil zweiter Instanz wurde auch ein zehnjähriges Aufenthaltsverbot durch die SD Wien bestätigt. Für Lethizia M. bedeutete dies zudem den Verlust aller Ansprüche aus dem AIVG und dem AusIBG: Das AMS konnte auf Basis der oben angeführten Urteile und Bescheide alle Anträge auf arbeitsrechtliche Bewilligung und Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) rechtskräftig ablehnen, da die Voraussetzungen dafür während der erwiesenen Scheinehe „erworben“ wurden.

AMS und KIAB

Auf zwei Schienen laufen die Verbindungen mit der KIAB in Wien. Schriftliche Anzeigen der KIAB-Dienststellen beim AMS betreffen Personen mit Arbeitslosengeldbezug, welche bei einer Kontrolle arbeitend angetroffen wurden. Und telefonisch laufen seitens der KIAB Anfragen bezüglich Ausländerbeschäftigung auch direkt während einer Amtshandlung, wenn aus der EDV-Einsicht keine arbeitsrechtliche Bewilligung abgeleitet werden kann – diese Telefonate beruhen auf langer telefonischer oder persönlicher Bekanntschaft.

Ähnlich verläuft der Informationsfluss mit der Aufenthaltsbehörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

AMS und Polizei

Ganz normal verlaufen Hilferufe von AMS-MitarbeiterInnen an die nächste Polizeiinspektion, wenn Arbeitslose „ausrasten“. Bei heftigen Beschimpfungen in Verbindung mit (ernst zu nehmenden) Drohungen sind die Uniformierten rasch vor Ort und können die Situation in der Regel deeskalieren. Nur selten müssen Randalierer in Gewahrsam genommen werden – herzlichen Dank dafür auch an dieser Stelle.

Werner Targyk
AMS Wien Schönbrunner Straße